

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 16/ 0425

Sachbearbeiter: Frau Meike

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	25.10.2022
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	08.11.2022

Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten**Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschlussgründe wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Gem. § 114 Abs. 1 GemO hat der Stadtrat neben dem Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten zu entscheiden.

Soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist, bedarf gem. VV Nr. 2 zu § 114 GemO neben dem Stadtbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung des Stadtrats.

Beschlussvorschlag:

- 1. Dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Bad Ems wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.**
- 2. Dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.**

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister